

47. Wird durch Erhebung eines Schadensersatzanspruchs wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers der Kaufsache die Verjährung des auf denselben Fehler gestützten Preisminderungsanspruchs unterbrochen?

BGB. §§ 463, 477, 639.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1931 i. S. Preuß. Staat (Rf.) w. R. u. Gen. (Befl.). VI 259/31.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Das Reichsgericht hat die Frage, im Gegensatz zum Berufungsgericht, bejaht aus folgenden

Gründen:

Der § 477 Abs. 3 BGB. schreibt vor:

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche.

Daß zu den im Abs. 1 bezeichneten Ansprüchen diejenigen auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft gehören, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Frage kann nur die sein, ob der Abs. 3 unter den im Abs. 1 bezeichneten Ansprüchen auch den Anspruch aus arglistigem Verschweigen eines Mangels verstanden wissen will. Das ist zu bejahen. Denn einmal ist auch der letztere Anspruch im Abs. 1 erwähnt, wenngleich nur in einem Nebensatze. Ferner ist kein Grund ersichtlich, weshalb gerade die Geltendmachung des Anspruchs aus arglistigem Verschweigen, den der Gesetzgeber noch insofern vor den drei anderen begünstigt, als er ihn der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB.) unterwirft, die Unterbrechung der für die drei anderen Ansprüche bestimmten kurzen

Verjährungsfristen nicht sollte herbeiführen können. Kaum der Hervorhebung bedarf, daß die Geltendmachung des Anspruchs aus arglistigem Verschweigen nach Ablauf der für die drei anderen festgesetzten kurzen Verjährungsfristen nicht zu einem Wiederaufleben dieser bereits infolge der Verjährung mit der Einrede aus § 222 Abs. 1 BGB. behafteten Ansprüche führen kann. Endlich ergibt sich die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung auch aus der Entstehungsgeschichte des § 477 Abs. 3, welche den Grund klarlegt, dem diese Vorschrift ihre Einführung verdankt. Sowohl im I. Entwurf (§ 397) wie auch im II. Entwurf (§ 413) fehlte es an einer entsprechenden Vorschrift, und auch die II. Kommission fand bei Beratung dieser Paragraphen zunächst keinen Anlaß zu einer Änderung. Als man dann aber die den Werkvertrag behandelnden §§ 570, 571 des I. Entwurfs (§§ 575, 576 des II. Entwurfs, §§ 637 bis 639 BGB.) in der II. Kommission beriet, wurde der Antrag auf Einfügung einer dem § 477 Abs. 3 BGB. und dem § 639 Abs. 1 daf. entsprechenden Vorschrift mit folgender Begründung gestellt: Finde der Besteller des Werkes einen Mangel, so ständen ihm formell die verschiedenen Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz zu Gebote; mache er nun zunächst einen davon geltend, so laufe er die Gefahr, daß, wenn etwa die Klage aus formellen Gründen abgewiesen werde, die übrigen auf jenem Mangel beruhenden Ansprüche verjährt seien. Um dem zu begegnen, solle die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines jener Ansprüche auch die Hemmung oder Unterbrechung der anderen bewirken. Diese Vorschrift sei auch auf den Kaufvertrag auszudehnen (Mugdan Materialien Bd. II S. 923). Die Kommission trat dem Antrag aus folgenden Gründen bei: Der Vorschlag sei geeignet, ein praktisches Bedürfnis zu befriedigen, und er sei auch innerlich gerechtfertigt, da es sich im Grunde bei den formell verschiedenen Ansprüchen auf Wandlung usw. doch nur um verschiedene dem Berechtigten zur Wahl gestellte Mittel zur Durchführung seines Rechts handle. Eine Erstreckung des Grundsatzes auf den Kauf sei angezeigt; es sei nicht billig, den Käufer schlechter zu behandeln als den Besteller, und ihn zu zwingen, entweder seine Ansprüche im Rechtsstreit zu häufen oder sich alsbald wegen des einen oder des anderen Anspruchs schlüssig zu machen (Mugdan a. a. O.). Hiernach hat die Kommission keinen Unterschied gemacht zwischen den auf Zusicherung einer fehlenden Eigenschaft der Kaufsache und

den auf arglistige Verschweigung eines Mangels gestützten Schadensersatzansprüchen. Beide Ansprüche stehen im Gegenteil nach § 463 BGB. einander insofern gleich, als sie nicht neben dem Verlangen von Wandlung oder Minderung (§ 462 das.), sondern nur statt dieser Ansprüche geltend gemacht werden können. Der gesetzgeberische Grund, der zur Einführung des § 477 Abs. 3 (§ 639 Abs. 1) BGB. Anlaß gegeben hat, daß nämlich die Ansprüche in einem sich gegenseitig ausschließenden Verhältnis zueinander stehen, trifft also auf beide Ansprüche in gleicher Weise zu. Die vom Berufungsgericht angezogene Entscheidung RGZ. Bd. 93 S. 158 (vgl. RGKRomm. Erl. 4 zu § 477; Staudinger BGB. Erl. 7b zu § 477) steht nicht entgegen. Denn sie behandelt einen Fall, wo der Berechtigte in der Lage war, mit einer Wandlungsklage einen Schadensersatzanspruch zu verbinden, während hier der Kläger im Hinblick auf § 463 Satz 2 BGB. nicht die Möglichkeit hatte, neben der (rechtzeitig erhobenen) Schadensersatzklage wegen arglistigen Verschweigens gleichzeitig auch Minderung zu verlangen.

Hiernach ist der (nach Ablauf der Frist des § 477 Abs. 1 geltend gemachte) Minderungsanspruch des Klägers nicht verjährt.